



Auslegungshilfe zur Massenbilanzierung nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012

Zugleich:

Anwendungshinweis zum Vollzug des EEWärmeG

hier: Massenbilanzierung von Biomethan

(Hinweis Nr. 1/2012)¹

Inhaltsübersicht

- I. Hintergrund und Fragestellung
- II. Ziel der Massenbilanzierung
- III. Grundmechanismus der Massenbilanzierung
- IV. Stellungnahme
 1. Allgemeine Anforderungen an die Massenbilanzierung gasförmiger Energieträger nach EEG 2012 und EEWärmeG
 2. Verhältnis zu den gaswirtschaftlichen Bilanzierungsregelungen
 3. Dokumentationszeitpunkte
 - a) 1. Dokumentationszeitpunkt: Herstellung und Einspeisung des Biomethans
 - b) 2. Dokumentationszeitpunkt: Übertragung des Anspruchs auf Ausspeisung einer der im Erdgasnetz transportierten Biomethan entsprechenden Gasmenge
 - c) 3. Dokumentationszeitpunkt: Ausspeisung des Gases an der Entnahmestelle aus dem Erdgasnetz
 - d) Besonderer Dokumentationszeitpunkt: Sonderfall „Belieferung mit Biogas-Beimischprodukten“
 4. Dokumentation

¹ Diese Auslegungshilfe gibt die unverbindliche Rechtsansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wieder. Eine Haftung für den Inhalt dieser Auslegungshilfe wird nicht übernommen. Anmerkungen können Sie an die Email-Adresse K11114@bmu.bund.de richten.

I. Hintergrund und Fragestellung

Sowohl das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) setzen für die Förderung eines Einsatzes von Biomethan voraus, dass für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung bis zu seiner Entnahme eine Dokumentation mithilfe von Massenbilanzsystemen erfolgt. Die Anforderungen an Massenbilanzsysteme sind im EEG und EEWärmeG identisch geregelt.

Im Einzelnen finden sich hierzu die folgenden Regelungen:

- Im **EEG 2012**² gilt nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 Gas, das aus dem Erdgasnetz entnommen wird, jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas, wenn (u. a.) für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.

Gemäß § 66 Absatz 10 EEG gilt diese Pflicht zur Massenbilanzierung für Strom, der ab dem 1. Januar 2013 erzeugt wird. Die Pflicht zur Massenbilanzierung gilt gemäß dieser Übergangsbestimmung dabei für sämtlichen Strom aus gasförmigen Energieträgern im Sinne des § 27c Absatz 1 EEG, der ab dem 1. Januar 2013 erzeugt wird, unabhängig davon, ob die stromerzeugende EEG-Anlage eine seit dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene „Neuanlage“ oder eine vor 2012 in Betrieb genommene „Bestandsanlage“ ist.

- Im **EEWärmeG** gilt der Einsatz von Biomethan nach Nummer II.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Anlage zum EEWärmeG nur dann als Erfüllung einer Nutzungspflicht nach § 3 EEWärmeG, wenn (u.a.) für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind. Als Biomethan im Sinne des EEWärmeG gilt nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 lit. c und d in Verbindung mit Nummer II.1 lit. c der Anlage zum EEWärmeG auch aufbereitetes und eingespeistes Klärgas und Deponiegas. Im Anwendungsbereich des EEWärmeG gilt die Pflicht zur Massenbilanzierung bereits seit dem 1. Mai 2011³ als Voraussetzung für die Erfüllung einer Nutzungspflicht durch Einsatz von Biomethan.

Ziel dieser Auslegungshilfe ist eine Beschreibung der Mindestanforderungen, welche eine Massenbilanzierung erfüllen soll, um als Massenbilanzsystem im Sinne der oben genannten Vorschriften anerkannt zu werden.

Aufgrund der im Vergleich zu anderen gasförmigen Energieträgern höchsten Praxisrelevanz der Erdgasnetzeinspeisung von Biomethan beziehen sich die folgenden Ausführungen ihrem

² Im Folgenden: EEG.

³ Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. 2011 I, S. 619).

Wortlaut nach auf die Massenbilanzierung von Biogas bzw. Biomethan. Die vorliegende Auslegungshilfe gilt jedoch entsprechend auch für die Verwendung von Massenbilanzsystemen für Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Speichergas, sofern die Ausführungen inhaltlich auf diese Gase anwendbar sind.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den von dieser Auslegungshilfe *nicht* umfassten Bereich der Biokraftstoffe bereits ein System zur massenbilanziellen Dokumentation sowohl flüssiger als auch gasförmiger Biokraftstoffe (wie insbesondere Biomethan) eingerichtet worden ist, welches die Wertschöpfungskette von der Herkunft der eingesetzten Biomasse über die Herstellung der Biokraftstoffe bis zu ihrer Lieferung abbildet. Die diesbezüglichen Massenbilanzierungsdaten werden gemeinsam mit den übrigen geforderten Daten zur Nachhaltigkeit durch die im öffentlichen Interesse eingerichtete Web-Anwendung „Nachhaltige-Biomasse-Systeme“ (*Nabisy*) erfasst. Die Datenbank *Nabisy* findet ausschließlich im Rahmen der Lieferung nachhaltig erzeugter Biomasse auf Grund von Massenbilanzsystemen unter der Biokraft-NachV bzw. der BioSt-NachV Anwendung. Betreiber der gebührenfreien Datenbank *Nabisy* ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)⁴. Die für den Bereich gasförmiger Biokraftstoffe erfolgende Dokumentation von Massenbilanzierungsanforderungen in der Datenbank *Nabisy* ist bereits jetzt technisch geeignet, auch den Anforderungen an die Verwendung von Massenbilanzsystemen für gasförmige Energieträger nach dem EEG bzw. dem EEWärmeG zu entsprechen. Für die Umsetzung möglicher weiterer Nachhaltigkeitsanforderungen im Stromsektor sieht § 64b Nummer 4 EEG die Zuständigkeit der BLE vor, so dass bei einer möglichen Ausweitung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf gasförmige Biomasse im Stromsektor unter dem EEG die Datenbank *Nabisy* auch insoweit zur Anwendung kommen könnte.

II. Ziel der Massenbilanzierung

Die Massenbilanzierung dient der **zuverlässigen und lückenlosen Rückverfolgbarkeit** von Biomethan von seiner Herstellung bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz zwecks Verwendung zur Strom- und Wärmeerzeugung nach dem EEG oder dem EEWärmeG.

Als Bezugspunkt für die Massenbilanzierung von Biomethan aus dem Erdgasnetz dient dabei nicht die Masse des Gases im physikalischen Sinne, sondern der Energiegehalt einer bestimmten Menge Gas („Wärmeäquivalent“).

Ziel der Massenbilanzierung ist es, am Ende der Massenbilanzierung eine bestimmte Menge Gas mit der Eigenschaft Biomethan bis zu ihrer Herstellungsanlage zurückverfolgen zu können.

⁴ Siehe §§ 17 Absatz 2 Nummer 2, 66 Absatz 1 Nummer 3 Biokraft-NachV; der Wortlaut der Biokraft-NachV ist kostenlos abzurufen unter <http://www.gesetze-im-internet.de/biokraft-nachv/index.html>.

III. Grundmechanismus der Massenbilanzierung

- Die Massenbilanzierung zeichnet sich dadurch aus, dass eine **Vermischung** der massenbilanziell rückzuverfolgenden Stoffe – hier der gasförmigen Energieträger im Sinne des EEG und EEWärmeG – mit anderen Stoffen, insbesondere mit fossilem Erdgas innerhalb des Erdgasnetzes, zulässig und für eine Massenbilanzierung geradezu charakteristisch ist.
- Die aus dem entstehenden Gemisch entnommenen Mengen („Wärmeäquivalente“) dürfen zum Zeitpunkt der Massenbilanzierung (d.h. nach Ablauf des jeweiligen Massenbilanzierungszeitraums⁵) nicht höher sein als die dem Gemisch hinzugefügten Mengen („**Input / Output-Prinzip**“). Die massenbilanzielle Dokumentation einer bestimmten Menge Biomethan durch verschiedene nacheinander tätige Massenbilanzsysteme setzt jeweils einen abgeschlossenen Massenbilanzierungsschritt für diese Menge Biomethan durch das auf der vorangehenden Stufe tätige Massenbilanzsystem voraus.

Beispiel: Erfolgt für die erste Stufe der Wertschöpfungskette von Biomethan („Herstellung der Biomethans“) eine massenbilanzielle Dokumentation durch einen Auditor, während ab der zweiten Stufe der Wertschöpfungskette („Von der Einspeisung des Biomethans bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz“) eine unabhängige Datenbank verwendet wird, so kann die Massenbilanzierung ab der zweiten Stufe für eine bestimmte Menge Biomethan nur abgeschlossen werden, soweit die Massenbilanzierung auf der ersten Stufe bereits abgeschlossen ist, d.h. soweit für eine entsprechende Menge Biomethan auf der ersten Stufe eine massenbilanzielle Dokumentation durch den Auditor bereits erfolgt ist.

- Durch dieses an eine physische Vermischung anknüpfende Grundprinzip grenzt sich die Massenbilanzierung von anderen Nachweisverfahren ab, die weniger strenge Anforderungen an eine Rückverfolgbarkeit der zu bilanzierenden Stoffe stellen. Weniger strenge Anforderungen stellt insbesondere das einem reinen Zertifikatehandel angenäherte sogenannte „**book-and-claim**“-System, das rein bilanzielle Umbuchungen zwischen verschiedenen Standorten ohne physischen Warentransport zulässt und keine denkbare physische Verbindung zwischen den jeweiligen Stoffmengen entlang der Massenbilanzierungskette fordert. Aus diesem Grund erfüllt ein „book-and-claim“-System nicht die Grundanforderungen einer Massenbilanzierung.

⁵ Ein Massenbilanzierungszeitraum ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, so dass insoweit auch keine Vorgaben durch die vorliegende Auslegungshilfe erfolgen. Mit Blick auf die kalenderjährliche Wärmeäquivalenzanforderung nach § 27c Absatz 1 Nummer 1 EEG bzw. nach Nummer II.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Anlage zum EEWärmeG dürften vereinbarte Massenbilanzierungszeiträume ein (Kalender-)Jahr nicht überschreiten.

- Im Rahmen einer Massenbilanzierung sind innerhalb eines Massenbilanzsystems grundsätzlich **Massenbilanzierungszeiträume**⁶ zulässig, innerhalb derer die Entnahmemenge („Auspeisemenge“) die dem Gemisch hinzugefügte Menge („Einspeisemenge“) auch übersteigen darf, solange am Ende des jeweiligen Massenbilanzierungszeitraums die Bilanz wieder ausgeglichen ist. Eine am Ende eines Massenbilanzierungszeitraums über der Auspeisemenge liegende Einspeisemenge ist unschädlich. Die Übertragung von Gasmengen in nachfolgende Massenbilanzierungszeiträume unter dem EEG oder dem EEWärmeG ist zulässig. Die bilanzielle Zuordnung im Rahmen der Bilanzkreise nach der GasNZV sowie der erweiterte Biogas-Bilanzausgleich nach § 35 GasNZV bleiben von der Massenbilanzierung unberührt.

Hinweis: Unabhängig von der Festlegung eines Massenbilanzierungszeitraums müssen Anlagenbetreiber im Sinne des EEG bzw. Nutzungsverpflichtete im Sinne des EEWärmeG sicherstellen, dass die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent jeweils am Ende eines Kalenderjahres einer Menge von Biomethan entspricht, die an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist worden ist; im Bereich des EEG ist insoweit eine Einspeisung in das Erdgasnetz im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erforderlich.

- Jede Massenbilanzierung dient zum Nachweis der bilanziellen Herkunft einer bestimmten wärmeäquivalenten Stoffmenge. Die für einen solchen Nachweis erforderliche Rückverfolgbarkeit ist durch eine entsprechende massenbilanzielle Dokumentation sicherzustellen. Diese kann insbesondere über entsprechende Bestätigungen durch **Auditoren** (Audits) sowie über eine Dokumentation in **unabhängigen Datenbanken** erfolgen (zu hiervon abweichenden Dokumentationsmöglichkeiten insbesondere in Fällen einer „1:1-Handelsbeziehung“ siehe Abschnitt IV.4)⁷.

⁶ Zu Vorgaben hinsichtlich eines Massenbilanzierungszeitraums s. oben Fußnote 5.

⁷ Eine bestimmte Form der Dokumentation ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, so dass die diesbezüglichen Ausführungen der vorliegenden Auslegungshilfe beispielhaften Charakter besitzen. Die massenbilanzielle Dokumentation soll die im Handelsverkehr erforderliche Anonymität der beteiligten Akteure entlang der Wertschöpfungskette so weitgehend wie möglich gewährleisten.

IV. Stellungnahme

1. Allgemeine Anforderungen an die Massenbilanzierung gasförmiger Energieträger nach EEG und EEWärmeG

- In einem Massenbilanzsystem können verschiedene Mengen gasförmiger Energieträger mit unterschiedlichen Eigenschaften **physisch vermischt** werden.
- Um für eine aus dem Erdgasnetz ausgespeiste Gasmenge („Wärmeäquivalent“)
 - einen **Vergütungsanspruch** nach dem EEG für den hieraus erzeugten Strom oder
 - eine Anerkennung zur Erfüllung einer **Nutzungspflicht** nach dem EEWärmeG für die aus dem Biomethan erzeugte Wärme

geltend machen zu können, muss die zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung eingesetzte Menge Biomethan massenbilanziell **bis zu ihrer Herstellung rückverfolgbar** sein. Auf diese Weise kann neben der Vermeidung einer Mehrfachvermarktung derselben Gasmenge auch die lückenlose Rückverfolgbarkeit der erneuerbaren Eigenschaft des Biomethans gewährleistet werden. Die gesetzlichen Regelungen des EEG bzw. des EEWärmeG verlangen die Verwendung von Massenbilanzsystemen ab der Herstellung des jeweiligen Gases. Hergestellt ist das Biomethan, wenn es zur Einspeisung in das Erdgasnetz in einer Gasaufbereitungsanlage oder in einem vergleichbaren Prozess aufbereitet worden ist.

- Die massenbilanzielle Rückverfolgbarkeit bis zur Herstellung des Biomethans ermöglicht eine genaue **Zuordnung der Biomethanmengen** zu ihrer Gasaufbereitungsanlage sowie zu der davorliegenden Anlage zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse (Gaserzeugungsanlage). Diese Rückverfolgung der Biomethanmenge bis ihrer Herstellung ermöglicht damit zugleich eine genaue Zuordnung der jedenfalls für den Vergütungsanspruch nach dem EEG relevanten Eigenschaften („vergütungsrelevante Eigenschaften“) zu der jeweiligen Menge Biomethan. Die vergütungsrelevanten Eigenschaften des Biomethans richten sich nach dem konkreten Herstellungsprozess in der Gaserzeugungsanlage, nach den hierbei verwendeten Einsatzstoffen, sowie nach dem Aufbereitungsprozess in der Gasaufbereitungsanlage. Das EEWärmeG enthält keine über die geforderte Eigenschaft als gasförmige Biomasse hinausgehenden Anforderungen an das Gas für eine Anerkennung als Nutzungspflichterfüllung.

Hinweis: Eine Dokumentation auch der vergütungsrelevanten Eigenschaften selbst über die Massenbilanzierung wird weder durch das EEG noch durch das EEWärmeG gefordert. Die gesetzlich geforderte Massenbilanzierung dient lediglich der lückenlosen massenbilanziellen Rückverfolgbarkeit der erneuerbaren Eigenschaft des Biomethans bis zu seiner Herstellung (siehe oben). Über diese lückenlose massenbilanzielle Rückverfolgbarkeit bis zu ihrer Herstellung ist jedoch mittelbar auch eine Zuordnung der jeweiligen Menge Biomethan zu ihren vergütungsrelevanten Eigenschaften möglich.

- Das gesamte erdgasführende Netz (**Erdgasnetz**) im Geltungsbereich des EEG bzw. des EEWärmeG wird für den Zweck der Massenbilanzierung von Biomethan im Sinne des EEG bzw. EEWärmeG als **eindeutig abgrenzbare Einheit** mit definierten Ein- und Auslässen betrachtet. Als Teil des Erdgasnetzes sind entsprechend § 3 Nummer 20 EnWG auch an das Erdgasnetz angeschlossene Speicheranlagen für Gas anzusehen.

2. Verhältnis zu den gaswirtschaftlichen Bilanzierungsregelungen

Die nach EEG und EEWärmeG geforderte Massenbilanzierung ist unabhängig von den gaswirtschaftlichen Geschäftsprozessen zur Bilanzierung nach Teil 5 der GasNZV und insbesondere auch von den besonderen Bilanzierungsregeln für Biogas nach Teil 6 der GasNZV. Die gaswirtschaftliche Bilanzierung vermag lediglich die Bilanzierung auf der Transportebene abzubilden, während die Auslegungshilfe auf die Massenbilanzierung in Bezug auf die Nachverfolgbarkeit von der Herstellung über den Vertrieb bis zur Entnahme abstellt. Die **gaswirtschaftlichen Bilanzierungsvorgaben** nach EnWG, GasNZV und untergesetzlichen Regelwerken beginnen – anders als nach dem EEG bzw. nach dem EEWärmeG gefordert – nicht bei der Herstellung oder Gewinnung des Gases. Sie dienen der Saldierung von eingespeisten und ausgespeisten Gasmengen im Erdgasnetz: Ziel der gaswirtschaftlichen Bilanzierung ist ein physikalischer Ausgleich zwischen Ein- und Ausspeisemengen im Erdgasnetz, was insbesondere auch einen Ausgleich von den Flexibilitätsrahmen der GasNZV übersteigenden Differenzen zwischen tatsächlichen Ein- und Ausspeisemengen einschließt und insoweit bereits nicht mit den Anforderungen der Massenbilanzierung hinsichtlich des Ausschließlichkeitsprinzips nach dem EEG vereinbar ist. Eine massenbilanzielle Nachverfolgung bestimmter Gasmengen mit besonderen Eigenschaften (z.B. der biogenen Eigenschaft von Biomethan) ist hingegen nicht Ziel der gaswirtschaftlichen Bilanzierung. Die gaswirtschaftlichen Bilanzierungsvorgaben – insbesondere die besonderen Bilanzierungsregeln für Biogas – erfüllen daher nicht die Anforderungen an eine massenbilanzielle Nachverfolgung etwa der biogenen Eigenschaft von Biomethan.

3. Dokumentationszeitpunkte

Zur Erfüllung der oben dargestellten Erfordernisse muss im Rahmen der Massenbilanzierung die jeweilige Menge Biomethan lückenlos von ihrer **Herstellung** (*Beginn der Massenbilanzierung*) über ihre **Einspeisung** in das Erdgasnetz und ihren **Transport** im Erdgasnetz bis zu ihrer **Entnahme** aus dem Erdgasnetz (*Ende der Massenbilanzierung*) dokumentiert werden.

Eine lückenlose massenbilanzielle Rückverfolgbarkeit im Sinne von § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG bzw. Nummer II.1 lit. c Doppelbuchstabe bb der Anlage zum EEWärmeG setzt eine Dokumentation der Massenbewegung mindestens bei den folgenden **Bilanzierungsschritten** (Dokumentationszeitpunkten) entlang der Wertschöpfungskette voraus:

a) 1. Dokumentationszeitpunkt: **Herstellung und Einspeisung** des Biomethans

Die gesetzlichen Regelungen in EEG und EEWärmeG verlangen die Verwendung von Massenbilanzsystemen ab dem Zeitpunkt der Herstellung oder Gewinnung des rückzuverfolgenden Gases. Im Falle von Biomethan oder Speichergas ist folglich eine Verwendung von Massenbilanzsystemen nach dem Gesetzeswortlaut bereits ab der Herstellung des Biomethans in einer Gasaufbereitungsanlage bzw. des Speichergases in einer Speichergaserzeugungsanlage erforderlich, im Falle von Deponiegas, Klärgas oder Grubengas die Verwendung von Massenbilanzsystemen ab der Gewinnung durch entsprechende technische Einrichtungen zur Gewinnung der Gase (z.B. Gasauffangeinrichtungen).

Der Gesetzeswortlaut sieht eine massenbilanzielle Dokumentation ab der technischen „Herstellung“ des Biomethans (Gasaufbereitung auf Erdgasqualität) vor, grundsätzlich ist eine nach dem Aufbereitungsprozess – d.h. ab der Einspeisung in das Erdgasnetz (am Netzanschluss) – beginnende massenbilanzielle Dokumentation für die gesetzlich bezweckte Rückverfolgbarkeit des Gases aber bereits ausreichend.

Die erste massenbilanzielle Dokumentation soll deshalb bei der Übergabe des Biomethans vom Anschlussnehmer an den Transportkunden zur Einspeisung in das Erdgasnetz am Netzanschluss im Sinne des § 32 Nummer 2 GasNZV erfolgen.

Erforderliche Dokumentation: Die zahlenmäßig richtige Übertragung der in einem bestimmten Zeitraum am Netzanschluss an den Transportkunden übergebenen Menge Biomethan in ein Massenbilanzsystem (z. B. unabhängige Datenbank) soll von einem Auditor bestätigt werden (Audit). Zur Dokumentation der Massenbilanzierung soll das Audit an den Betreiber der unabhängigen Datenbank bzw. an den für die Führung des Massenbilanzsystems Verantwortlichen übergeben werden. Eine Ablesung der Messeinrichtungen durch den Auditor ist nicht erforderlich.

Sofern die zur Einspeisung in das Erdgasnetz am Netzanschluss übergebene und über geeichte Mengenmessung erfasste Menge Biomethan in einer für die massenbilanzielle Dokumentation benötigten Auflösung datentechnisch bereitgestellt werden kann, ist es auch ausreichend, wenn diese von dem Messstellenbetreiber erfassten Daten zum Zweck der Dokumentation der Massenbilanzierung an den Betreiber der unabhängigen Datenbank übergeben werden. Die von dem Messstellenbetreiber dem Transportkunden zur Verfügung gestellten Messwerte über die eingespeisten und per Fernauslesung erfassten Mengen („Wärmeäquivalente“) können hierfür herangezogen werden, sofern sichergestellt ist, dass aus diesen Messwerten die ausschließlich aus Biogas gestellten Wärmeäquivalente hervorgehen.

***Hinweis:** Weder das EEG noch das EEWärmeG fordert eine massenbilanzielle Dokumentation bereits ab der Herstellung der noch nicht aufbereiteten gasförmigen Biomasse (d.h. unmittelbar ab der Gaserzeugungsanlage). Eine massenbilanzielle Dokumentation bereits ab der Erzeugung der gasförmigen Biomasse würde jedoch in Fällen, in denen unterschiedliche gasförmige Biomasseprodukte aus verschiedenen Gaserzeugungsanlagen in einer gemeinsam genutzten Gasaufbereitungsanlage aufbereitet werden, eine spätere Rückverfolgbarkeit der unterschiedlichen Biomethanmengen bis zu der jeweiligen Gaserzeugungsanlage ermöglichen. Anhand einer solchen gesetzlich nicht vorgeschriebenen erweiterten massenbilanziellen Rückverfolgung der Biomethanmengen würde eine spätere Zuordnung der vergütungsrelevanten Eigenschaften des Biomethans erleichtert, da sich diese vergütungsrelevanten Eigenschaften maßgeblich anhand der Gaserzeugungsanlage bestimmen lassen, so dass eine solche erweiterte massenbilanzielle Rückverfolgung in diesen Fällen unverbindlich empfohlen wird. Die Dokumentation ab der Herstellung der gasförmigen Biomasse kann über Messeinrichtungen, die eine Zuordnung der Teilmengen des Biomethans zu ihrer jeweiligen Gaserzeugungsanlage ermöglichen, erfolgen. In diesem Sonderfall sollte an jeder Gaserzeugungsanlage jeweils möglichst die gleiche Messtechnik bei gleichen Messbedingungen verwendet werden.*

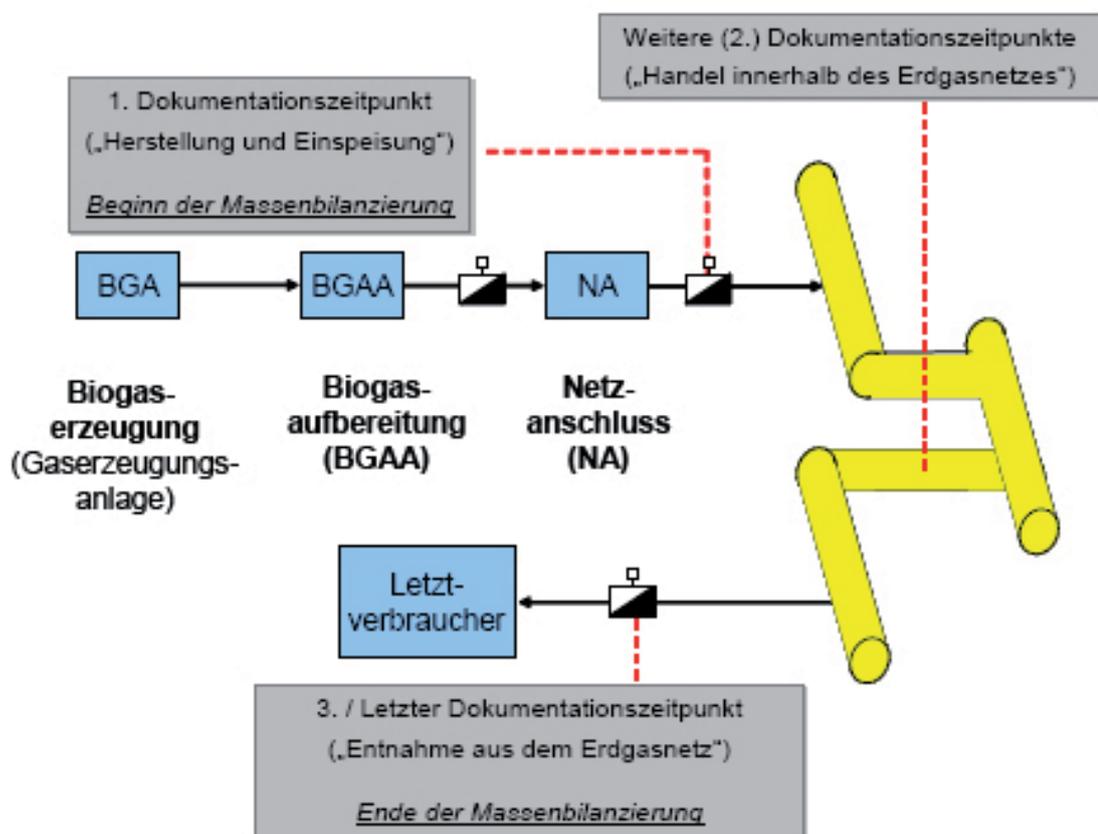


Abbildung: Übersicht der Dokumentationszeitpunkte je nach Anlagenkonfiguration

- b) **2. Dokumentationszeitpunkt:** jede **Übertragung des Anspruchs auf Ausspeisung** einer der im Erdgasnetz transportierten Menge Biomethan entsprechenden Gasmenge.

Eine massenbilanzielle Dokumentation muss bei jeder Übertragung der vorgenannten Ansprüche in dem Zeitraum zwischen der Einspeisung des Biomethans in das Erdgasnetz und der Entnahme des Biomethans aus dem Erdgasnetz erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Fälle des Handels mit Biomethanprodukten am virtuellen Handelspunkt.

Als Übertragung von Ansprüchen in diesem Sinne ist regelmäßig die Übertragung des Anspruchs gegen den Erdgasnetzbetreiber auf Transport (zum virtuellen Handelspunkt) und Ausspeisung einer der eingespeisten Menge Biomethan entsprechenden Gasmenge an einem bestimmten Ausspeisepunkt (z.B. durch Forderungsverkauf und Forderungsabtretung) zu verstehen. Dies gilt auch, wenn der Rechtsinhaber Dritte mit dem Handel oder Transport des Gases beauftragt. Der Rechtsinhaber soll beauftragte Dritte deshalb ihrerseits zur Massenbilanzierung verpflichten.

Erforderliche Dokumentation: Für die massenbilanzielle Dokumentation der Übertragung von Rechten an der transportierten Menge Biomethan ist eine Dokumentation des Übergangs der Rechte vom bisherigen Rechtsinhaber auf den neuen Rechtsinhaber erforderlich. Die Dokumentation muss in nachvollziehbarer Form die an der Übertragung der Rechte beteiligten Parteien sowie den Umfang der jeweiligen Menge Biomethan (z.B. anhand ihres Wärmeäquivalents) darstellen, zu der die Rechte vom bisherigen Rechtsinhaber auf den neuen Rechtsinhaber übergehen. Soweit dies im Rahmen des Handelsverkehrs erforderlich ist, soll die massenbilanzielle Dokumentation die Anonymität der beteiligten Akteure entlang der Wertschöpfungskette gegenüber Dritten so weitgehend wie möglich gewährleisten.

Die Dokumentation soll im Regelfall ebenfalls in einer unabhängigen Datenbank erfasst werden. Dies kann z.B. durch eine **Selbsterklärung** (schriftlich oder elektronisch) des bisherigen Rechtsinhabers (Verkäufer) gegenüber dem Betreiber der unabhängigen Datenbank über den bereits erfolgten Übergang der Rechte an der transportierten Menge Biomethan erfolgen. Die Selbsterklärung soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- den Umfang der Menge Biomethan, zu der die Rechte übertragen werden (z.B. anhand des Wärmeäquivalents der Menge Biomethan),
- den neuen Rechtsinhaber („Käufer“), auf den die Rechte an der Menge Biomethan übertragen werden, einschließlich erforderlicher Kontaktdaten, und
- eine Erklärung des bisherigen Rechtsinhabers („Verkäufer“) oder der unabhängigen Datenbank, dass dieselbe Menge Biomethan nur einmal übertragen wurde (Ausschluss der Mehrfachvermarktung).

Anstelle einer Dokumentation anhand von Selbsterklärungen des bisherigen Rechtsinhabers kann die Dokumentation auch durch Hinterlegung **vertraglicher Unterlagen** über den Rechtsübergang bei dem Betreiber der unabhängigen Datenbank erfolgen.

c) 3. Dokumentationszeitpunkt: Ausspeisung des Gases an der **Entnahmestelle aus dem Erdgasnetz**.

Die Verpflichtung zur Massenbilanzierung endet mit der Mengenerfassung an der Entnahmestelle aus dem Erdgasnetz.

Erforderliche Dokumentation: Die zahlenmäßig richtige Meldung der innerhalb eines Massenbilanzierungszeitraums entnommenen Menge Biomethan an den Betreiber der unabhängigen Datenbank soll von einem Auditor bestätigt werden (Audit). Zur Dokumentation der Massenbilanzierung soll das Audit an den Betreiber der unabhängigen Datenbank übergeben werden. Eine Ablesung der Messeinrichtungen durch den Auditor ist nicht erforderlich.

Sofern die innerhalb eines Massenbilanzierungszeitraums entnommene Menge Biomethan durch den Messstellenbetreiber über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) erfasst und in einer für die massenbilanzielle Dokumentation benötigten Auflösung datentechnisch bereitgestellt werden kann, ist es auch ausreichend, wenn diese von dem Messstellenbetreiber erfassten Daten zum Zweck der Dokumentation der Massenbilanzierung an den Betreiber der unabhängigen Datenbank übergeben werden. Die bei RLM-Letztverbrauchern von dem Messstellenbetreiber dem Transportkunden zur Verfügung gestellten Messwerte über die üblicherweise per Fernauslesung zentral erfassten Mengen („Wärmeäquivalente“) können hierfür herangezogen werden. Im Ausnahmefall ist die Verwendung von nach allgemein anerkannten energiewirtschaftlichen Methoden gebildeten Ersatzwerten bei RLM-Letztverbrauchern zulässig.

Anstelle der vorgenannten Dokumentation durch ein Audit kann für den Nachweis der Massenbilanzierung gegenüber dem Stromnetzbetreiber bzw. der zuständigen Behörde auch ein Auszug aus der unabhängigen Datenbank vorgelegt werden, sofern dieser Auszug die aus der Datenbank ausgebuchte Menge Biomethan bestätigt und mit einer Dokumentation der tatsächlich physisch entnommenen Menge Biomethan anhand von entsprechenden Abrechnungen, Ergebnissen geeichter Zähler oder vergleichbaren Unterlagen verbunden ist. Der Auszug aus der unabhängigen Datenbank soll so ausgestaltet sein, dass er für die Dokumentation der Massenbilanzierung nur in Verbindung mit der Dokumentation der entsprechenden tatsächlich physisch entnommenen Menge Biomethan verwendet werden kann, so dass eine eindeutige Zuordnung einer physisch entnommenen Menge Biomethan zu einem Auszug aus der unabhängigen Datenbank gewährleistet ist.

d) Besonderer Dokumentationszeitpunkt: Sonderfall „**Belieferung mit Biogas-Beimischprodukten**“

(zwischen 1. / 2. und 3. Dokumentationszeitpunkt)

Dieser Sonderfall betrifft Konstellationen im Anwendungsbereich des EEWärmeG, in denen das Biomethan nicht unmittelbar durch einen Letztverbraucher zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung aus dem Erdgasnetz entnommen wird, sondern zunächst an einen

Gaslieferanten (z.B. Stadtwerk, Gashändler) geliefert wird, der wiederum seine Kunden mit einem eigenen hieraus erzeugten Beimischprodukt, z.B. einem Erdgas-Biomethan-Beimischprodukt, beliefert („Beimischproduktlieferant“). Auch in diesen Fällen ist für den letzten Transportabschnitt von der Belieferung des Beimischproduktlieferanten mit dem Biomethan bis zur Entnahme des von dem Beimischproduktlieferanten generierten Beimischproduktes aus dem Erdgasnetz eine eindeutige massenbilanzielle Rückverfolgbarkeit z.B. über eine unabhängige Datenbank sicherzustellen.

Führt in diesen Fällen die mit der massenbilanziellen Dokumentation betraute unabhängige Datenbank die massenbilanzielle Dokumentation nur bis zur Übergabe des Biomethans an den Beimischproduktlieferanten durch, so sollen die vorgenannten Aufgaben zur massenbilanziellen Dokumentation für den Abschnitt von der Übergabe des Biomethans an den Beimischproduktlieferanten bis zur Ausspeisung des Beimischproduktes durch den Letztverbraucher (siehe 3. Dokumentationszeitpunkt) auf den Beimischproduktlieferanten übergehen, soweit zwischen den beteiligten Akteuren keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

In diesen Fällen ist vor dem 3. Dokumentationszeitpunkt als Zwischenschritt eine massenbilanzielle Dokumentation der an den Beimischproduktlieferanten übergebenen Menge Biomethan erforderlich. Die massenbilanzielle Dokumentation dieser Übergabe des Biomethans an den Beimischproduktlieferanten soll durch eine Bescheinigung des Betreibers der unabhängigen Datenbank („Datenbankauszug“) erfolgen. Dieser Datenbankauszug soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- die Menge Biomethan, die innerhalb des Erdgasnetzes an den Beimischproduktlieferanten übergeben und zugleich aus der unabhängigen Datenbank ausgebucht wird (z.B. anhand des Wärmeäquivalents der Menge Biomethan),
- den Zeitpunkt, zu dem die Zuständigkeit für die massenbilanzielle Dokumentation der jeweiligen Menge Biomethan von dem Betreiber der unabhängigen Datenbank auf den Beimischproduktlieferanten übergeht (z.B. anhand des Ausstellungsdatums des Datenbankauszugs), und
- den von dem Beimischproduktlieferanten vorgesehenen Verwendungszweck für die an ihn übergebene Menge Biomethan (z.B. für ein konkret bezeichnetes und in seinen Eigenschaften spezifiziertes Biogas-Beimischprodukt) oder andere Angaben, die eine massenbilanzielle Rückverfolgbarkeit des Biomethans in der Phase zwischen der Übergabe an den Beimischproduktlieferanten und der Entnahme des Biomethans aus dem Erdgasnetz in vergleichbarer Art und Weise gewährleisten.

Für die Dokumentation der Übertragung der Rechte an dem im Erdgasnetz transportierten Biomethan an den Beimischproduktlieferanten gelten ergänzend die Anforderungen des 2. Dokumentationszeitpunktes entsprechend.

Für die anschließende massenbilanzielle Dokumentation der Ausspeisung des Gases aus dem Erdgasnetz gelten die Anforderungen des 3. Dokumentationszeitpunktes entsprechend, wobei in diesem Fall der Beimischproduktlieferant dem Letztverbraucher zur

massenbilanziellen Dokumentation einen Auszug aus der von dem Beimischproduktlieferanten oder sonstigen hierzu bestimmten Verantwortlichen geführten massenbilanziellen Dokumentation übergibt. In dem Auszug soll die ausgebuchte Menge Biomethan bestätigt werden, und der Auszug soll mit einer Dokumentation der tatsächlich physisch entnommenen Menge Biomethan (als Bestandteil des Beimischproduktes) anhand entsprechender Abrechnungen oder vergleichbarer Unterlagen verbunden sein. Bei Letztverbrauchern, die von dem Beimischproduktlieferanten nach einem Standardlastprofil mit im Regelfall rollierender Zählerablesung beliefert werden, ist eine Ermittlung der ausgespeisten Biomethanmengen auch auf Grundlage eigener Zählerablesungen des Letztverbrauchers möglich; auf dieser Grundlage soll der Beimischproduktlieferant dem Letztverbraucher anschließend die Bestätigung über die ausgebuchte Menge Biomethan ausstellen.

Hinweis: Für Letztverbraucher, die ihre Nutzungspflicht nach dem EEWärmeG mit Biomethan erfüllen und dazu Biomethan-Beimischprodukte von ihrem Gaslieferanten (Beimischproduktlieferanten) beziehen, bedeutet dies, dass einmal jährlich der Zählerstand ihres Gaszählers abzulesen und dem Gaslieferanten mitzuteilen ist. Für die so bestimmten Gasmengen kann der Beimischproduktlieferant eine Energieabrechnung sowie eine Bescheinigung aus der massenbilanziellen Dokumentation ausstellen. Hiermit kann der Letztverbraucher gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass für die an den Letztverbraucher gelieferte Menge Biomethan (Biomethan-Beimischprodukt) die Massenbilanzierungsanforderungen nach Nummer II.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Anlage zum EEWärmeG erfüllt sind. Die gleichzeitige Übermittlung zusätzlicher und über die Massenbilanzierungsanforderung hinausgehender Informationen durch den Beimischproduktlieferanten an den Letztverbraucher – beispielsweise die Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen nach Nummer II.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa der Anlage zum EEWärmeG – ist unschädlich.

Der Verpflichtete im Sinne des EEWärmeG hat die Abrechnungen über das Biomethan-Beimischprodukt nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 EEWärmeG für die ersten 5 Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen; in den 10 folgenden Kalenderjahren hat er die Rechnung jeweils mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Dokumentation

- Die massenbilanzielle Dokumentation von über das Erdgasnetz transportierten Gasmen- gen stellt die eindeutige **Rückverfolgbarkeit der Gasmengen** von ihrer Entnahme aus dem Erdgasnetz bis zu ihrer Erzeugung oder Gewinnung sicher. Hingegen umfasst die massenbilanzielle Dokumentation nicht die Nachweisführung und Dokumentation über vergütungsrelevante Eigenschaften des massenbilanziell dokumentierten Gases nach dem EEG.
- Die Dokumentation der massenbilanzierten Gasmengen soll im Regelfall für alle zur Er- füllung der Mindestanforderungen geforderten Bilanzierungsschritte über eine **unabhän- gige Datenbank** erfolgen.
- Die ausdrückliche Ausweisung der massenbilanziellen **Dokumentation jedes einzelnen Bilanzierungsschritts** im Sinne von Abschnitt IV.3 einschließlich der jeweils beteiligten Akteure in einem Nachweisdokument nach dem letzten Dokumentationszeitpunkt der Massenbilanzierung („Entnahmestelle aus dem Erdgasnetz“) zur Vorlage bei dem Strom- netzbetreiber (EEG) bzw. bei der zuständigen Behörde (EEWärmeG) ist **nicht erforder- lich**.

Ausreichend ist es, wenn der Anlagenbetreiber im Sinne des EEG dem Stromnetzbetrei- ber bzw. der Nutzungsverpflichtete im Sinne des EEWärmeG der zuständigen Behörde eine **Mitteilung** über die Nutzung eines Massenbilanzsystems für die jeweils eingesetzte Menge Biomethan einschließlich des Betreibers des verwendeten Massenbilanzsystems (z.B. einer unabhängigen Datenbank) übermittelt und der Stromnetzbetreiber bzw. die zuständige Behörde die Möglichkeit hat,

- im Rahmen von **stichprobenartigen Kontrollen** oder
- bei **begründetem Verdacht** der Nichteinhaltung der Massenbilanzierungsanforde- rung

von dem Betreiber der unabhängigen Datenbank unverzüglich **Einsicht** in die massenbi- lanzielle Dokumentation und eine nachvollziehbare Darstellung aller Bilanzierungsschritte im Sinne von Abschnitt IV.3 einschließlich der jeweils beteiligten Akteure zu verlangen. Für Massenbilanzierungsschritte, für die der Anlagenbetreiber bzw. der Nutzungsver- pflichtete keine unabhängige Datenbank nutzt, soll er die entsprechende Dokumentation (Audit) in der Mitteilung bezeichnen und zur Einsichtnahme durch den Stromnetzbetrei- ber bzw. die zuständigen Behörde bereithalten und gemäß der gesetzlichen Anforderun- gen an die Aufbewahrung von Abrechnungen für Brennstoffe aufbewahren.

Für die Mitteilung über die Nutzung eines Massenbilanzsystems und des Betreibers der unabhängigen Datenbank stellt der **Betreiber der Datenbank** dem Anlagenbetreiber im Sinne des EEG bzw. dem Nutzungsverpflichteten im Sinne des EEWärmeG nach Ablauf eines Massenbilanzierungszeitraums eine **schriftliche Bestätigung** darüber aus, dass für die zu bilanzierende Menge Biomethan eine Dokumentation der Massenbilanzierung in der unabhängigen Datenbank erfolgt ist. Die Bestätigung durch die unabhängige Da- tenbank enthält neben Angaben zum Betreiber der Datenbank, zu der jeweiligen Menge

des in dem Massenbilanzierungszeitraum massenbilanzierten Biomethans, zu den Zählpunkten der Einspeisung und der Entnahme und zu dem Zeitraum ihrer Einspeisung in das sowie Entnahme aus dem Erdgasnetz eine Bestätigung darüber, dass in Bezug auf diese Menge Biomethan eine Massenbilanzierung im Sinne des § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG oder im Sinne der Nummer II.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Anlage zum EEWärmeG eingehalten wurde.

Geht die Pflicht zur massenbilanziellen Dokumentation nach einem „Besonderen Dokumentationszeitpunkt“ im Sinne von Abschnitt IV.3.d für den Abschnitt von der Belieferung des Beimischproduktlieferanten bis zur Ausspeisung des Beimischproduktes durch den Letztverbraucher auf den **Beimischproduktlieferanten** über, so hat für diesen Abschnitt der **Beimischproduktlieferant** dem belieferten Letztverbraucher eine entsprechende **schriftliche Bestätigung** darüber auszustellen, dass in diesem Abschnitt eine massenbilanzielle Dokumentation der zu bilanzierenden Menge Biomethan durch den Beimischproduktlieferanten erfolgt ist. Diese schriftliche Bestätigung stellt der Beimischproduktlieferant dem Anlagenbetreiber bzw. dem Nutzungsverpflichteten nach Ablauf eines Massenbilanzierungszeitraums zusammen mit einer Kopie des Datenbankauszugs des Betreibers der unabhängigen Datenbank zur Verfügung.

- Für die Dokumentation aller Bilanzierungsschritte nach Abschnitt IV.3 muss insbesondere in den Fällen **keine unabhängige Datenbank** genutzt werden, in denen
 - der gesamte Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz – ungeachtet des zwischengeschalteten Erdgasnetzbetreibers – ausschließlich in einem Zwei-Personen-Verhältnis (natürliche oder juristische Personen) zwischen dem Hersteller und dem Entnehmer des Biomethans ohne Zwischenhandelsstufen (2. Dokumentationszeitpunkt) stattfindet („**1:1-Handelsbeziehung**“),
 - das hergestellte und in das Erdgasnetz eingespeiste Biomethan ausschließlich aus einer einzigen Gaserzeugungsanlage stammt und
 - die gesamte in das Erdgasnetz eingespeiste Menge Biomethan von derselben natürlichen oder juristischen Person – an einem oder mehreren Entnahmepunkten – entnommen wird.

In einer solchen 1:1-Handelsbeziehung ist es für die Dokumentation der geforderten Massenbilanzierung ausreichend, wenn

- alle in diesen Fällen nach Abschnitt IV.3 massenbilanziell zu dokumentierenden Bilanzierungsschritte – d.h. im Regelfall nur die Dokumentationszeitpunkte 1 und 3 – durch entsprechende, auf Verlangen des Stromnetzbetreibers bzw. der zuständigen Behörde vorzulegende **Dokumente bzw. Audits** nachgewiesen werden können und
- der Hersteller des Biomethans durch **Selbsterklärung** (schriftlich oder elektronisch), die dem Entnehmer des Biomethans zur Vorlage an den Stromnetzbetreiber bzw. an die zuständige Behörde zu übergeben ist, versichert, dass die herge-

stellte und in das Erdgasnetz eingespeiste Menge Biomethan nur einmal vermarktet wurde (Ausschluss der Mehrfachvermarktung).

Der Anlagenbetreiber im Sinne des EEG bzw. Nutzungsverpflichtete im Sinne des EE-WärmeG soll für die massenbilanzielle Dokumentation der Einspeisung und der Ausspeisung aus dem Gasnetz entsprechende Bestätigungen eines Auditors vorlegen können, die die Einspeisung der entsprechenden Mengen Biomethan in das Erdgasnetz sowie deren Ausspeisung aus dem Erdgasnetz belegen.

Bestätigungen durch Auditoren (Audits) sind in diesen Fällen von dem Auditor direkt dem Anlagenbetreiber im Sinne des EEG oder Nutzungsverpflichteten im Sinne des EE-WärmeG zu übergeben. Die massenbilanzielle Dokumentation durch Bestätigung von Auditoren soll nach Möglichkeit in Bezug auf Biomethan aus derselben Herstellung für alle Bilanzierungsschritte durch denselben Auditor bzw. durch Auditoren desselben Auditierungsunternehmens erfolgen.

- Soweit für die Dokumentation der Massenbilanzierung eine Bestätigung eines Auditors (Audit) vorgelegt werden soll, steht dies einer Überprüfung derselben Anlage durch **unterschiedliche Auditoren für unterschiedliche Auditierungszwecke** nicht entgegen. Bestätigungen über die zahlenmäßig richtige Meldung bzw. Übertragung der jeweils übergebenen oder entnommenen Menge Gas sollten insbesondere die richtige Zuordnung der jeweils dokumentierten Menge Gas zu einem bestimmten Zeitraum und zu dem jeweiligen Zählpunkt an der Einspeise- oder der Entnahmestelle bestätigen.

* * *